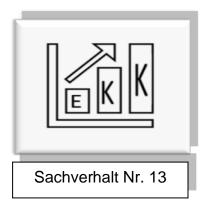
Zweite Juristische Staatsprüfung



(Arbeitszeit: 5 Stunden)



Auszug aus den Akten des Amtsgerichts Rosenheim, Az. 9 C 612/21:

Rechtsanwältin Rosa Weiß-Löffler (...) Rosenheim

9. August 2021

Amtsgericht Rosenheim Eingang: 12. August 2021

Amtsgericht Rosenheim (...) Rosenheim

In Sachen

Sebastian Philipps, (...) München

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Rosa Weiß-Löffler, (...) Rosenheim

gegen

Joshua Mabius, (...) Rosenheim

- Beklagter -

wegen Herausgabe und Zahlung

erhebe ich namens und im Auftrag des Klägers unter Versicherung ordnungsgemäßer Bevollmächtigung Klage zum Amtsgericht Rosenheim und stelle folgende Anträge:

- Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger das Motorrad der Marke Zündapp, Baujahr 1968, mit der Fahrgestellnummer 9156769 herauszugeben.
- II. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag von 70,- € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu bezahlen.
- III. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.
- IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Begründung:

I. In tatsächlicher Hinsicht trage ich vor:

Der Kläger begehrt Herausgabe des Motorrads der Marke Zündapp, Baujahr 1968, mit der Fahrgestellnummer 9156769, die der Beklagte zu Unrecht verweigert.

Der Kläger hat das Motorrad am 8. März 1972 gekauft und erworben. Er ist Eigentümer des Motorrads.

Beweis: Kaufvertrag vom 8. März 1972 (Anlage K1)

Der Kläger hatte seinem Sohn, Herrn Michael Philipps, das Motorrad am 23. März 2021 kurzzeitig überlassen. Das Fahrzeug wurde dem Sohn des Klägers an diesem Tag entwendet, als er es für kurze Zeit unversperrt mit steckendem Zündschlüssel vor dem Haus seiner Freundin abstellte. Auch die Zulassungsbescheinigung Teil II, die sich in dem Helmfach des Motorrads befand, wurde dabei entwendet.

Der Beklagte ist Besitzer des Fahrzeugs.

Mit Schreiben vom 3. Juli 2021 wurde der Beklagte zur Herausgabe des Fahrzeugs aufgefordert.

Beweis: Schreiben vom 3. Juli 2021 (Anlage K2)

Dies verweigerte der Beklagte unter Hinweis auf seine mit Blick auf die Restaurierung des Motorrads getätigten Ausgaben. Zugleich begehrte der Beklagte die Genehmigung dieser Ausgaben.

Beweis: Schreiben vom 10. Juli 2021 (Anlage K3)

Die Genehmigung haben sowohl der Kläger als auch sein Sohn mit Schreiben vom 19. Juli 2021 verweigert.

Beweis: Schreiben vom 19. Juli 2021 (Anlage K4)

Zur Verschönerung des Motorrads war an der heckseitigen Antenne ein Fuchsschwanz aus echtem Fuchsfell befestigt. Dieser hatte einen Wert von 70,- €. Wie der Beklagte vorprozessual mitgeteilt hat, wurde dieser Fuchsschwanz am 21. Mai 2021 beim Vorbeifahren durch den Radfahrer Matthias Hoster schuldhaft beschädigt. Dieser verfing sich aus Unachtsamkeit beim Vorbeifahren an dem Fuchsschwanz des ordnungsgemäß vor dem Haus des Beklagten abgestellten Motorrads, da er während der Fahrt telefonierte. Hierbei zerriss der Fuchsschwanz und war nicht mehr gebrauchstauglich. Da der Schädiger dies bemerkte, wartete er auf das Erscheinen des Beklagten, den er für den Eigentümer des Fuchsschwanzes hielt, und ersetzte ihm sogleich den Wert des zerrissenen Fuchsschwanzes in Höhe von 70,- €.

II. In rechtlicher Hinsicht ist folgendes auszuführen:

Der Beklagte schuldet nach § 985 BGB Herausgabe des Motorrads. Zum Besitz ist er nicht berechtigt.

Da der Beklagte den Betrag von 70,- € aufgrund der Beschädigung des Fuchsschwanzes erhalten hat, ist er zur Zahlung dieses Betrages an den Kläger verpflichtet.